

Überlassungsbedingungen für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Bamberg

1. Geltungsbereich

Diese Überlassungsbedingungen gelten für die Nutzung sämtlicher städtischer Sporthallen und Außenanlagen einschließlich Nebenräume.

2. Gegenstand der Überlassung

Die Stadt Bamberg überlässt den Nutzenden die in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung festgelegte(n) Sporthalle(n), Nebenräume und Großgeräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

3. Benutzungszeiten und Benutzungs-vorrang

Die vorstehenden Hallen stehen grundsätzlich zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr während der Schulzeiten zur Nutzung zur Verfügung. Im Einzelfall können Nutzungszeiten außerhalb der vorgenannten Zeiträume in der Nutzungsvereinbarung vorgesehen werden.

Im Falle konkurrierender Nutzungen genießen schulische Nutzungen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie der ganztägigen Bildung und Betreuung Vorrang gegenüber allen übrigen Nutzungen.

Im Übrigen werden bei der Zuteilung der Nutzungszeiten

- die Bedeutung sportlicher Wettkämpfe,
- die Dauernutzung durch ortsansässige Sportvereine sowie
- dringender Eigenbedarf der Stadt Bamberg

angemessen berücksichtigt.

4. Entgelt

4.1 a) Für die Nutzung von Sporthallen werden den **Bamberger Sportvereinen** folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

<u>Gruppe 1:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Clavius-Gymnasium - Georgendamm (Dreifachhalle möglich): je Einzelhalle - Dientzenhofer-Gymnasium: je Halle - Eichendorff-Gymnasium - E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium: Halle 1 - Franz-Ludwig-Gymnasium: je Halle - Graf-Stauffenberg-Schulen (Dreifachhalle möglich): je Einzelhalle - Kaiser-Heinrich-Gymnasium: je Halle
------------------	--

Montag - Freitag: 3,50 € / Std.

Samstag / Sonntag / Feiertag: 5,50 € / Std.

Gruppe 2:

- Erlöserschule
- E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium: Halle 2
- Rupprechtschule

Montag - Freitag: 2,50 € / Std.

Samstag / Sonntag / Feiertag: 4,00 € / Std.

Gruppe 3:

- Domschule
- Gangolferschule
- Gaustadt Grundschule
- Gaustadt Sportzentrum
- Hainschule
- Heidelsteigschule
- Hugo-von-Trimberg-Schule
- Kaulbergschule
- Kunigundenschule
- Luitpoldschule
- Martinschule
- Pestalozzischule
- Wunderburgschule

Montag – Freitag: 2,00 € / Std.

Samstag / Sonntag / Feiertag: 3,50 € / Std.

Gruppe 4:

- Bug Grundschule Gymnastikraum
- Eichendorff-Gymnasium Gymnastikraum
- E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium Gymnastikraum
- Georgendamm Krafraum
- Graf-Stauffenberg-Schulen Gymnastikraum
- Graf-Stauffenberg-Schulen Krafraum
- Rupprechtschule Gymnastikraum
- Wildensorg Grundschule Gymnastikraum

Montag - Freitag: 2,00 € / Std.

Samstag / Sonntag / Feiertag: 3,00 € / Std.

Für Wettkampf und Training von **Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren** (sofern diese mehr als die Hälfte der Nutzenden ausmachen) sind nur **50 %** der jeweils geltenden Hallengebühr zu zahlen.

- b) Für die Benutzung der Dreifachsporthallen zur Durchführung von überörtlichen Sportveranstaltungen, die nicht von einem Bamberger Sportverein oder Bamberger Schulen ausgerichtet werden, bzw. von gewerblichen Veranstaltungen, hat der Benutzende 10 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch 300,00 €, für eine Benutzungszeit bis zu 3 Stunden und für jede weitere Stunde 100,00 € zu entrichten.
 - c) Alle übrigen Nutzende haben die vom Stadtrat festgesetzte Stundenpauschale in Höhe von 16,00 € zu entrichten. Bei Belegung einer Dreifachsporthalle (3 Einzelhallen) wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Stunde fällig.
 - d) Darüber hinaus können den Benutzenden die angefallenen Kosten für die erforderliche Anwesenheit und zusätzliche Leistungen der Hausmeister:innen für die Nutzung in Rechnung gestellt werden. Dies insbesondere dann, wenn die Sporthalle nicht genutzt wurde und dem Amt für Bildung, Schulen und Sport – Sachgebiet Sport – (Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, Tel.: 0951/87-1430 oder -1431 oder sportamt@stadt.bamberg.de) die Nichtinanspruchnahme nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde oder die Nutzer:innen zusätzliche Leistungen der Hausmeister:innen verursacht haben.
 - e) Vom Immobilienmanagement der Stadt Bamberg werden bei Benutzung der Tribünen in den Dreifachsporthallen Georgendamm und Graf-Stauffenberg-Schule für die Reinigung pauschal 140,00 € (bei Komplettreinigung) bzw. 70,00 € (bei Zwischenreinigung bzw. reduziertem Reinigungsaufwand) in Rechnung gestellt. Bei Drittelnutzung einer Tribüne fallen je 40,00 € an.
- 4.2 Fälle regelmäßiger Benutzung der Sporthallen für Trainingszwecke (Dauernutzung) werden jährlich abgerechnet, es sei denn, die Nutzungsvereinbarung sieht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung vor.
- 4.3 Wird die Sporthalle nicht in Anspruch genommen, wird nur dann kein Entgelt fällig, wenn die Nichtinanspruchnahme dem spätestens drei Werktage vor dem Überlassungstag (letzterer nicht mitgerechnet) mitgeteilt wird.
- 4.4 Für die Änderung oder Absage von Wettkampfterminen, für die eine gültige Nutzungsvereinbarung vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro pro Termin durch das Sachgebiet Sport in Rechnung gestellt.**

5. Für die Benutzung der Sportstätten gelten für alle Nutzer:innen folgende **Bedingungen:**
- a) Die Sportstätte darf nur innerhalb der vereinbarten Zeiten und soweit dies der vertraglich vereinbarte Zweck erfordert in Anspruch genommen werden. Das Umziehen und Duschen ist in der vereinbarten Nutzungszeit miteingeschlossen.
 - b) Die Benutzung darf nur erfolgen, soweit eine Aufsicht durch verantwortliche Übungsleiter:innen gewährleistet ist.
 - c) Die Nutzer:innen haben alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Inventar (insbesondere Geräte) pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sachgerecht zu betreiben. Vorhandene elektrische und sonstige

Geräte (z.B. Musikanlagen, elektronische gesteuerte Basketballkörbe, Spielstandanzeigen) dürfen nur nach vorheriger Einweisung genutzt werden.

- d) Alle Nutzer:innen (insbesondere Veranstalter:innen, Aufsichtspersonal und Übungsleiter:innen) sind verpflichtet, den Hausmeister:innen oder dem Sachgebiet Sport jeden vor oder während der Benutzung festgestellten oder aufgetretenen Schaden unverzüglich zu melden. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen **nicht** benutzt werden.
- e) Die sportfunktionalen Flächen dürfen nur mit Sportschuhen, allerdings nicht mit solchen, die auf Außenflächen verwendet wurden oder die eine dunkle, nicht abriebfeste Sohle aufweisen, betreten werden.
- f) In der Sporthalle besteht während der Punktspiele und des Trainings ein Verbot der Verwendung von Haftmitteln (Harzverbot).
- g) Grobe Verschmutzungen (z. B. Getränkedosen, Essensreste, Papier) der Sporthalle und Nebenräume sind von den Nutzenden selbst zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der notwendigen Sonderreinigung vom Immobilienmanagement in Rechnung gestellt.
- h) Das Aufstellen von Einrichtungen, wie Tischen, Stühlen, Werbetafeln etc. ist innerhalb der Sportanlage verboten. Ausnahmen können in der Nutzungsvereinbarung zugelassen werden.
- i) Werbung, gleich welcher Form, ist in der Sportstätte grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Nutzungsvereinbarung oder auch durch eine generelle Vereinbarung geregelt werden.
- j) Rauchen, Alkoholgenuss und Kerzenlicht sind in der überlassenen Sportanlage sowie auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- k) Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen und Nebenräumen sind grundsätzlich verboten. Folgende Ausnahmen sind zulässig:
 - Sportler:innen dürfen nichtalkoholische Getränke zur notwendigen Eigenversorgung am Spielfeldrand (außerhalb der Sportflächen) verzehren.
 - Angebotene Getränke und Imbissverpflegung der Hausmeister:innen (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Snacks, Süßigkeiten) dürfen nur im Foyer verzehrt werden. Die Hausmeister:innen können in Abstimmung mit den Veranstaltenden diesen die Durchführung der Imbissverpflegung überlassen.
- l) Die Stromhausanschlüsse dürfen in den Umkleiden zum Betreiben von Haartrocknern genutzt werden, im Übrigen nur nach Absprache mit dem Sachgebiet Sport. Von den Nutzenden eingesetzte elektrische und sonstige Geräte (einschließlich Leuchten) müssen darüber hinaus den aktuell gültigen technischen Bestimmungen entsprechen.
- m) Personen, die den Überlassungsbedingungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Anlage verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden.
- n) Das Hausrecht über die Sporthallen hat die Stadt Bamberg, vertreten durch das Stadtoberhaupt, dieses vertreten durch die beauftragten Mitarbeitenden insbesondere den jeweils zuständigen Hausmeister:innen. Den Anordnungen der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Im Fall der Nutzung durch Veranstalter:innen oder Sportvereine obliegt diesen gegebenenfalls mit Unterstützung eines Ordnungsdienstes die unmittelbare Aufsicht.

- o) Die Nutzer:innen haben sich über die geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kundig zu machen und diese einzuhalten. Der Benutzende hat, soweit Anmeldungen, Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. nach Gaststättenrecht) für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich sind, diese vorzunehmen bzw. einzuholen und dem Sachgebiet Sport gegenüber nachzuweisen.

6. **Veranstaltungen**

- 6.1 Veranstaltungen dürfen nur während ständiger Anwesenheit einer verantwortlichen Person des Veranstaltenden (Veranstaltungsleiter:in, Übungsleiter:in) stattfinden. Diese ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich. Bei Veranstaltungen ist dafür, soweit erforderlich, durch die verantwortliche Person auf deren eigene Kosten ein Sanitäts- und Ordnungsdienst zu stellen. Diese hat bei Störungen der Ordnung, Sicherheit und Ruhe gegebenenfalls Hallenverweise auszusprechen.
- 6.2 Die verantwortliche Person nach Ziffer 6.1. ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Nutzung über die Beschaffenheit der Räume einschließlich Zugangswege zu informieren. Sie hat sicherzustellen, dass bei öffentlichen Veranstaltungen die Notausgänge geöffnet und die Fluchtwege gesichert sind. Die Räume sind nach Beendigung jeder Nutzung von eingebrachten Gegenständen des Veranstaltenden vollständig geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die verantwortliche Person nach Ziffer 6.1. hat die überlassenen Räume in der Sporthalle als erste zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen und die Beleuchtung gelöscht worden ist.
- 6.3 Zur Abdeckung der Haftung hat der Veranstaltende eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (einschließlich Obhutsschäden) abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Verlangen der Stadt Bamberg nachzuweisen.

7. **Nutzung durch Sportvereine**

- 7.1 Der Sportverein muss sicherstellen, dass die Nutzung unter Aufsicht von verantwortlichen Übungsleiter:innen erfolgt. Diese sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich.

Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und die beaufsichtigten Personen, soweit diese noch nicht entsprechend informiert sind, auf die für alle Nutzer:innen geltenden Nutzungsbedingungen und Haftungsbeschränkungen hinweisen.

- 7.2 Die Nutzer:innen haben eine verantwortliche Ansprechperson (z.B. Aufsicht, Übungsleiter:in) zu benennen und diesen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung dem Sachgebiet Sport mitzuteilen.

Verantwortliche Ansprechpartner:innen müssen während der gesamten Dauer der Nutzung anwesend und erreichbar sein. Sie müssen sicherstellen, dass sich die Nutzung auf die vertraglichen Zwecke beschränkt. Sie haben vorgefundene bzw. verursachte Schäden den Hausmeister:innen oder dem Sachgebiet Sport sofort zu melden.

7.3 Für die Nutzung durch Sportvereine gelten die Ziffern 6.2. – mit Ausnahme von Satz 2 – und 6.3. sinngemäß.

8. Schlüsselgewalt

Dem Benutzenden wird die Schlüsselgewalt für die Sporthallen **nicht** übertragen, es sei denn, die Nutzungsvereinbarung sieht eine Ausnahme vor. Im Übrigen obliegt den Hausmeister:innen das ordnungsgemäße Auf- und Abschließen der Sporthalle.

9. Haftung

9.1 Die Stadt Bamberg haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Nutzenden oder Besuchenden aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen. Bei Unfällen haftet die Stadt Bamberg nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihrer verantwortlichen Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, bei Personenschäden zumindest einfache Fahrlässigkeit, nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke) ist ausgeschlossen.

9.2 Die Nutzer:innen haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungsverträge entstehen.

Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind und Eigentum der Schule bzw. der Stadt Bamberg sind.

9.3 Handelt es sich bei dem Nutzenden um Veranstalter:innen bzw. um einen Sportverein, stellen diese den Freistaat Bayern und die Stadt Bamberg von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. der Nutzung durch den Verein gemacht werden. Sie ersetzen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg sämtliche hierdurch anfallende Kosten der Rechtsverteidigung.

9.4 Die Stadt Bamberg haftet nicht für einen eventuell im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht nach Ziffer 10 entstehenden Schaden.

10. Kündigung

Die Stadt Bamberg behält es sich vor, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aus sportlichen, organisatorischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen zu kündigen.

Bei Zuwiderhandlungen durch die Benutzer:innen gegen die Nutzungsvereinbarung oder einer Bestimmung in den Anlagen ist die Stadt zur Abmahnung, im Falle eines erneuten Zuwiderhandelns durch das abgemahnte oder ein diesem gleichartiges Verhalten zur fristlosen Kündigung berechtigt. Eine vorherige Abmahnung ist auch dann entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt.

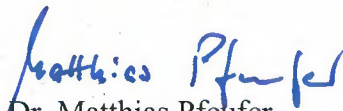
11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Überlassungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch diejenige wirksame Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Überlassungsbedingungen außer Kraft.

Bamberg, 22.09.2022



Dr. Matthias Pfeufer
Sportreferent